



## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verkauf, Lieferung, Installation von beweglichen Sachen und Erbringung von Dienstleistungen jeweils im Bereich von erneuerbaren Energielösungen

Fassung vom 19.02.2025

Der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendete Begriff „Kunde“ gilt sowohl für Kundinnen als auch für Kunden. Die Unterscheidung konnte aus Gründen der Lesbarkeit nicht durchgehend getroffen werden.

### 1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Bestellungen von Kunden von Produkten oder Dienstleistungen auf dem Internetportal von **Krone Sonne GmbH**, Eisenstädter Straße 24, 7210 Mattersburg („Krone Sonne“) sowie den aufgrund dieser Bestellungen abgeschlossenen Verträge. Die jeweils gültige Fassung der AGB kann unter [www.kronesonne.at](http://www.kronesonne.at) abgerufen werden und kann vom Kunden abgespeichert und ausgegeben werden.
- 1.2. Für den abgeschlossenen Vertrag gelten die Angaben des Kunden, die in seiner Bestellung zusammengefasst sind, samt dem jeweiligen Produktblatt zu den betreffenden Produkten bzw. Dienstleistungen der Bestellung sowie dieser AGB. Im jeweiligen Produktblatt finden sich insbesondere technische Angaben, Regelungen zu Montage- und Einsatzvoraussetzungen und Zahlungsbedingungen.
- 1.3. Allfällige AGB des Kunden sind auf Bestellungen der Kunden sowie die Vertragsverhältnisse zwischen Krone Sonne und dem Kunden nicht anwendbar.
- 1.4. Abweichende Bedingungen des Kunden bzw. Änderungen und/oder Ergänzungen der AGB durch den Kunden sind unbeachtlich und nicht gültig. Dies gilt auch dann, wenn darauf in Formularen, Auftragsbestätigungen oder sonstigen Schriftstücken verwiesen wird.
- 1.5. Ausdrücke in der Einzahl beziehen die Mehrzahl mit ein und umgekehrt. Die Begriffe „Unternehmer“ und „Verbraucher“ werden im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) verwendet. Vereinbarungen in der Bestellung selbst gehen diesen AGB vor.
- 1.6. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit einer ausdrücklichen Erklärung aller Vertragsparteien.

### 2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Gegenstand des Vertrages ist der Kauf der vom Kunden über das Internetportal von Krone Sonne elektronisch bestellten Produkte, deren Lieferung und Installation und/oder die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit von Krone Sonne gelieferten Produkten. Der Kunde übernimmt die bestellten Produkte und zahlt dafür den vereinbarten Preis bzw. erhält die Dienstleistung und zahlt dafür das vereinbarte Entgelt.
- 2.2. Der genaue Vertragsgegenstand und Leistungsumfang ergibt sich aus der Bestellung des Kunden und insbesondere dem jeweiligen Produktblatt.
- 2.3. Krone Sonne bietet gegebenenfalls gewisse, im Bestellvorgang ausdrücklich genannte Produkte als Basisprodukte an. Zusätzlich zu solchen Basisprodukten kann Krone Sonne gewisse, im Bestellvorgang ausdrücklich genannte und gesondert ausgepreiste Produkte und/oder Dienstleistungen als Erweiterungen anbieten. Der Kunde kann diese Erweiterungen entweder gleichzeitig mit dem Basisprodukt erwerben oder später zusätzlich zum bereits erworbenen Basisprodukt. Unabhängig davon,

ob über das Basisprodukt und die Erweiterungen ein einheitlicher Vertrag oder mehrere Verträge geschlossen werden, ist das Basisprodukt eine Voraussetzung für die Erweiterungen und können die Erweiterungen nur in Verbindung mit dem Basisprodukt bestehen. Der Kunde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass ein Rücktritt vom Basisprodukt auch den Rücktritt von sämtlichen, auch einzeln erworbenen Erweiterungen zur Folge hat. Dies gilt auch für andere Formen der Vertragsauflösung durch den Kunden oder durch Krone Sonne.

- 2.4. Für manche Produkte sind Applikationen für mobile Endgeräte von Drittanbietern verfügbar. Krone Sonne ist, sofern nicht explizit anders definiert, nicht selbst Hersteller oder Betreiber dieser Applikationen und die Bereitstellung der Applikationen selbst ist, sofern nicht explizit anders definiert, nicht Teil des Leistungsumfangs von Krone Sonne. Die Nutzung der Applikationen erfolgt in diesem Fall zu den (Vertrags)Bedingungen des Anbieters und es ist die Zustimmung des Kunden zu diesen (Vertrags)Bedingungen Voraussetzung für eine Nutzung. Sofern die von Krone Sonne gelieferten Geräte ihre Funktionen ohne eine mit ihnen verbundene Applikation erfüllen können, trifft Krone Sonne keine Haftung gegenüber dem Kunden für etwaige Rechtsverstöße des Anbieters der Applikationen oder Schäden oder Nachteile, die dem Kunden durch die Verwendung der Applikationen entstehen. Krone Sonne trifft auch keine Aktualisierungspflicht.
- 2.5. Für bestimmte, von Krone Sonne auf dem Internetportal präzierte Produkte ist für die Nutzung teilweise eine funktionierende und fortlaufend bestehende Internetverbindung notwendig. Diese Internetverbindung gehört nicht zum Vertragsgegenstand und muss vom Kunden bereitgestellt werden. Der Kunde hat die Kosten dafür zu tragen und ihm entstehen aus einer allfälligen Nichtverfügbarkeit der Internetverbindung keine Ansprüche gegenüber Krone Sonne.
- 2.6. Die wesentlichen Eigenschaften und technischen Spezifikationen der jeweiligen Produkte bzw. der Umfang der jeweiligen Dienstleistung sind im entsprechenden Produktblatt festgehalten.

### **3. Vertragsabschluss**

- 3.1. Die Darstellung und das Anpreisen der Produkte oder Produktpakete oder Dienstleistungen auf dem Internetportal [www.kronesonne.at](http://www.kronesonne.at) oder in sonstigen Werbemitteln von Krone Sonne stellt kein rechtlich verbindliches Vertragsangebot dar, sondern eine unverbindliche Einladung an den Kunden, ein rechtlich verbindliches Angebot online abzugeben.
- 3.2. Die Vertragsanbahnung erfolgt online über das Internetportal [www.kronesonne.at](http://www.kronesonne.at). Der Kunde erhält auf diesem Portal vor Abgabe seiner Vertragserklärung sämtliche Vertragsunterlagen und das jeweilige Produktblatt zur Verfügung gestellt. Diese Vertragsunterlagen enthalten alle Informationen zum Vertrag (z.B. Kosten gemäß ausgewähltem Produkt bzw. Produktpakets, Dienstleistungen, Rücktrittsrechte, Gewährleistungsrecht).
- 3.3. Sämtliche Produktempfehlungen von Krone Sonne an den Kunden sind kostenlos und unverbindlich. Der Kunde kann keine Ansprüche gegen Krone Sonne daraus ableiten.
- 3.4. Bestellungen können lediglich von unbeschränkt geschäftsfähigen Personen sowie juristischen Personen mit einer Lieferadresse in Österreich abgegeben werden.
- 3.5. Vor Absenden seines Angebots kann der Kunde die eingegebenen Daten und seine Auswahl an Produkten und Dienstleistungen jederzeit ändern und einsehen. Über den Bestell-Button auf dem Internetportal von Krone Sonne gibt der Kunde nach dem erfolgreichen Durchlaufen der Bestellstrecke durch Abschicken der Bestellung ein verbindliches Angebot zum Abschluss des Vertrags über die ausgewählten Produkte und Dienstleistungen ab.
- 3.6. Nach Eingang des Angebots auf Abschluss des Vertrags durch den Kunden erhält der Kunde von Krone Sonne eine Bestätigung des Bestelleingangs per E-Mail. Diese Bestätigung dient lediglich der Information des Kunden und stellt keine Vertragsannahme dar.
- 3.7. Krone Sonne ist völlig frei, das Angebot binnen einer Frist von sechs Monaten abzulehnen oder anzunehmen. Krone Sonne kann die Frist, sofern dies sachlich gerechtfertigt ist (z.B. verzögerte Rückmeldungen von Netzbetreibern, verzögerte Fördercalls, nicht absehbare Nicht-Verfügbarkeiten von Komponenten und Installationsleistungen), ohne Angabe von Gründen einmalig um weitere sechs Monate verlängern. Das Angebot des Kunden bleibt auch für diesen Zeitraum aufrecht. Sollte Krone Sonne die Frist verlängern, wird sie den Kunden umgehend, spätestens aber bis zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist, per E-Mail von der Verlängerung verständigen.

3.8. Der Vertrag kommt zwischen Krone Sonne und dem Kunden mit Zugang der Annahmeerklärung von Krone Sonne beim Kunden oder aufgrund der tatsächlichen Erfüllung durch Krone Sonne auf Grundlage des zuvor gestellten Angebots zustande. Die Wirksamkeit des Vertrags beginnt im Falle der Vereinbarung aufschiebender Bedingungen mit dem Eintritt ebendieser Bedingungen.

3.9. Der Vertrag wird in deutscher Sprache abgeschlossen.

#### **4. Widerrufsrecht**

4.1. Kunden, die Verbraucher sind, haben ein gesetzliches Widerrufsrecht, welches in der separaten Widerrufsbelehrung dargestellt wird.

#### **5. Preise und Zahlungsmodalitäten allgemein**

5.1. Es gelten ausschließlich die im Zeitpunkt der Bestellung im Internetportal von Krone Sonne angegebenen Preise. Die konkreten Preise und Zahlungskonditionen sind abhängig von dem vom Kunden im Internetportal gewählten Leistungspaket, einer allfälligen Kreditfinanzierung und den allenfalls möglichen Paketerweiterungen. Alle Preise verstehen sich als Bruttopreise (inklusive der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer) in Euro.

5.2. Die jeweils möglichen Zahlungsarten bzw. Zahlungsmittel sind zu Beginn des Bestellprozesses ausgewiesen.

5.3. Mit dem für den jeweiligen Vertragsgegenstand vereinbarten Entgelt sind sämtliche Leistungen von Krone Sonne gemäß diesem Vertrag, einschließlich insbesondere des Kaufpreises und des Entgelts für allfällige Dienstleistungen, abgedeckt.

5.4. Krone Sonne behält sich vor, für manche Produkte bzw. Dienstleistungen eine Anzahlung als Vorauszahlung zu verlangen. Der über die Anzahlung hinausgehenden Rest des Gesamtpreises ist dann vom Kunden unmittelbar nach Übergabe der Ware zu leisten. Die Zahlungsbedingungen sind insbesondere im jeweiligen Produktblatt ausgewiesen.

5.5. Im Fall der vereinbarten Zahlung auf Rechnung hat der Kunde binnen 14 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Rechnung den in der Rechnung ausgewiesenen Betrag ohne Abzug zu leisten.

5.6. Der Kunde ist damit einverstanden, die Rechnung in elektronischer Form per E-Mail zu erhalten. Eine Zusendung der Rechnung in Papierform erfolgt nur auf separaten Wunsch des Kunden.

5.7. Erfolgt eine Zahlung des Kunden nicht zur Fälligkeit, gerät der Kunde in Zahlungsverzug und es werden Verzugszinsen in Höhe von 4 % (vier Prozent) pro Jahr verrechnet, unbeschadet des Rechts von Krone Sonne zur Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens. Für eine Mahnung kann Krone Sonne Mahnkosten in Höhe von EUR 6,50 exkl. Umsatzsteuer verrechnen. Im Falle der Beauftragung eines Rechtsanwalts hat der Kunde die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten nach dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsstarifgesetz, im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros die Kosten nach Aufwand zu bezahlen, wobei diese nicht über den Höchstsätzen der Inkassogebührenverordnung, BGBl. Nr. 141/1996, in der jeweils geltenden Fassung liegen dürfen. Bei vom Kunden verursachten Rückläuferspesen (z.B. wegen Nichtdeckung des Bankkontos, falscher Kontodaten o.Ä.) verrechnet Krone Sonne die von der Bank an Krone Sonne tatsächlich verrechneten Rückläuferspesen dem Kunden (ohne Aufschlag) weiter.

5.8. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an Krone Sonne aufzurechnen. Der Kunde ist allerdings berechtigt, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben für den Fall der Zahlungsunfähigkeit von Krone Sonne, wenn seine Gegenforderung im rechtlichen Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht, gerichtlich festgestellt oder von Krone Sonne anerkannt wurde.

#### **6. Sonderbestimmungen Ratenkauf**

6.1. Sofern der Kunde die für manche Produkte von Krone Sonne bereitgestellte Option des Ratenkaufs in Anspruch nimmt, gelten die Bestimmungen dieses Punktes 6.

- 6.2. Krone Sonne ist gesetzlich verpflichtet, eine Prüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden durchzuführen und wird diese durch seinen Kooperationspartner [Health Coevo AG] („HAG“) durchführen lassen. Krone Sonne wird für diese Bonitätsprüfung personenbezogene Daten des Kunden an HAG übermitteln bzw. HAG das Ergebnis der Bonitätsprüfung an Krone Sonne rückübermitteln; dies ist genauer in der Datenschutzerklärung dargestellt. Der Kunde wird Krone Sonne bzw. HAG für die Bonitätsprüfung die notwendigen Informationen und Auskünfte erteilen sowie die notwendigerweise angefragten Unterlagen übergeben.
- 6.3. Krone Sonne hat das Recht, die Lieferung aus sachlich gerechtfertigten Gründen zu verweigern. Als ein solcher sachlich gerechtfertigter Grund gilt insbesondere, ohne abschließende Aufzählung: Die Verschlechterung der Bonität des Kunden aufgrund einer neuerlichen Bonitätsprüfung, wenn durch die Verschlechterung die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Vertrag gefährdet ist.
- 6.4. Das Produkt wird in einer Weise installiert, dass es ohne wesentlichen Eingriff in die Bausubstanz wieder entfernt werden kann. Das Produkt wird somit nicht untrennbar mit der Liegenschaft bzw. dem Gebäude verbunden und wird weder Bestandteil der Liegenschaft bzw. des Gebäudes noch dient es deren/dessen wirtschaftlichen Zweck. Das Eigentum am Produkt geht durch die Installation nicht auf den Kunden über. Das Produkt wird für die Dauer des Eigentumsvorbehalts (siehe Punkt 7.1) mit einem nicht ablösbaren Hinweis auf das Eigentum der Krone Sonne versehen. Der Kunde wird bei einer allfälligen Übertragung der Liegenschaft bzw. des Gebäudes den Übernehmer ausdrücklich auf den Eigentumsvorbehalt von Krone Sonne hinweisen.
- 6.5. Der Kunde ist für die Dauer des Eigentumsvorbehalts verpflichtet, allfällige Störungen, Schäden etc. am Produkt unverzüglich an Krone Sonne zu melden und an Fehlererhebung und Fehlerbehebung im Wege von telefonischen Auskünften mitzuwirken. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Instandhaltungs- und periodischen Wartungsmaßnahmen seitens Krone Sonne durchführen zu lassen. Er hat den Zugang zum Produkt (bei Gefahr im Verzug sofort) zur Ausübung der in diesem Vertrag genannten Rechten und Pflichten der Krone Sonne zu ermöglichen.
- 6.6. Der Kunde hat für die Dauer des Eigentumsvorbehalts für eine Versicherung des Produkts zu sorgen und ist verpflichtet, eine Versicherung abzuschließen oder eine bestehende Versicherung zu erweitern, in welcher das Produkt Deckung findet, sofern nicht schon ein vorhandener Versicherungsschutz gegeben ist. Gegenstand dieser Versicherungspflicht ist die Absicherung des installierten Produkts vor Diebstahl, Zerstörung und Beschädigung aufgrund von üblichen versicherbaren Gefahren (insbesondere Feuer, Sturm, Hagel). Der Kunde ist verpflichtet, der Krone Sonne auf Verlangen das Bestehen einer solchen Versicherung nachzuweisen (z.B. durch Übermittlung der Versicherungspolize).
- 6.7. Sollte der Kunde nach Lieferung des Produkts eine vereinbarte Rate entgegen dieser Vereinbarung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zahlen, so ist Krone Sonne berechtigt, die gesamte offene Schuld zu fordern (Terminsverlust), wenn der Kunde eine mindestens sechs Wochen fällige Rate trotz Zahlungsaufforderung unter Androhung des Terminverlusts und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen dennoch nicht bezahlt hat.
- 6.8. Eine teilweise (vorzeitige) Rückzahlung durch den Kunden vor der Fälligkeit der ersten Rate führt zu einer Reduktion aller Raten. Eine spätere teilweise (vorzeitige) Rückzahlung führt zu einer Verkürzung der Laufzeit. In jedem Fall übermittelt Krone Sonne dem Kunden einen angepassten Tilgungsplan.
- 6.9. Die nach Verbraucherkreditgesetz zwingenden Angaben sind im Beiblatt „Teilzahlungsabrede“, welches einen integralen Bestandteil des Vertrags darstellt, angeführt.

## **7. Eigentums- und Gefahrenübergang**

- 7.1. Sämtliche Produkte aus einer Bestellung bleiben Eigentum von Krone Sonne (oder deren Rechtsnachfolgern), bis der Kunde sämtliche aus dem Vertrag resultierenden Ansprüche erfüllt hat (Eigentumsvorbehalt). Der Kunde verwahrt die im Eigentum von Krone Sonne stehenden Produkte unentgeltlich für Krone Sonne und ist verpflichtet, die Produkte sorgfältig zu behandeln.
- 7.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der bestellten Produkte geht mit der Übergabe der Produkte auf den Kunden oder eine empfangsberechtigte Person über. Dies gilt auch in Bezug auf allenfalls in Verbindung mit den Produkten zu entrichtende Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde in Annahmeverzug gerät.

## **8. Lieferung und Versand**

- 8.1. Je nach Produkt bzw. Produktpaket wird dieses von Krone Sonne geliefert und auf dem hierfür vorgesehenen Anlagenstandort bzw. Montageplatz installiert /montiert oder mit einem Post- bzw. Paketdienstleister versendet. Die jeweilige Liefer- bzw. Versandart und die diesbezüglichen Möglichkeiten sind während des Bestellvorgangs klar ausgewiesen.
- 8.2. Im Fall eines Versands mit einem Post- bzw Paketdienstleister erfolgt der Lieferung durch diesen Post- bzw Paketdienstleister ohne weitere Kosten für den Kunden an die vom Kunden angegebene Lieferadresse. Die Verpflichtung zur Lieferung besteht nur bis zur Gehsteigkante. Allfällige während des Bestellprozesses oder in den Produktblättern angeführten Lieferfristen sind nur bei ausdrücklicher Bestätigung von Krone Sonne verbindlich.
- 8.3. Im Fall einer vereinbarten Anlieferung und Installation eines Produkts bzw. Produktpakets werden Krone Sonne und der Kunde nach Annahme des Angebots durch Krone Sonne allenfalls unter Einbeziehung der Witterungsverhältnisse einvernehmlich einen Termin festlegen.

## **9. Rechte und Pflichten der Krone Sonne**

- 9.1. Krone Sonne ist berechtigt, sich zur Vertragserfüllung, insbesondere zur Errichtung und Installation / Montage der Produkte, Dritter zu bedienen („Subunternehmer“). Dem Kunden kommt kein Widerspruchsrecht hinsichtlich dieser Subunternehmer zu.
- 9.2. Sofern die Errichtung und Installation / Montage durch Krone Sonne vereinbart ist, umfasst dies die im Zeitpunkt der Bestellung auf dem Internetportal von Krone Sonne angegebenen, objektiv vorhersehbaren Leistungen für die Errichtung Installation / Montage der Produkte an einem geeigneten Ort und setzt voraus, dass am Anlagenstandort bzw. Montageplatz dem Stand der Technik und den gesetzlichen sowie im Produktblatt vorgesehenen baulichen Voraussetzungen entsprechende Vorrichtungen und Anschlussmöglichkeiten bestehen. Eventuell über diesen vereinbarten Umfang hinausgehende Leistungen, also für die Installation / Montage des Produkts technisch notwendige, im Zuge der Errichtungsarbeiten bekannt gewordene Zusatzleistungen hinsichtlich Materialeinsatz, Transportkosten oder zur Herstellung eines dem Stand der Technik bzw. den gesetzlichen und vereinbarten Voraussetzungen entsprechenden Anlagenstandorts bzw. Montageplatzes oder vom Kunden gewünschte Änderungen der technischen Ausführung sind vom vereinbarten Leistungsumfang nicht umfasst.
- 9.3. Krone Sonne übernimmt ausdrücklich keine Verpflichtung, vor dem vereinbarten Installations- bzw. Montagetermin eine Prüfung des vorgesehenen Anlagenstandorts bzw. Montageplatzes vorzunehmen und jegliche Hinweise oder Stellungnahmen von Krone Sonne zu einem vorgesehenen Anlagenstandort bzw. Montageplatz sind ohne Gewähr.
- 9.4. Stellt sich im Zuge der Errichtung und Installation / Montage des Produkts heraus, dass hierfür vom vereinbarten Leistungsumfang nicht umfasste Zusatzleistungen objektiv notwendig sind, ist der Kunde auch zu diesem Zeitpunkt zum Rücktritt vom Vertrag (Widerruf, siehe Punkt 4.) berechtigt. Dies betrifft insbesondere, aber nicht ausschließlich, Leistungen zur Sicherstellung des Stands der Technik (z.B. Umbauten am Sicherungskasten, Austausch von Fehlerstromschutzschaltern). Der Kunde kann sein Rücktrittsrecht zu diesem Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Erforderlichkeit von Zusatzleistungen gegenüber Krone Sonne oder dem ausführenden Subunternehmer ausüben.
- 9.5. Macht der Kunde von seinem Rücktrittsrecht zu dem in Punkt 9.4. genannten Zeitpunkt keinen Gebrauch, kann er notwendige Zusatzleistungen oder gewünschte Änderungen in der technischen Ausführung des Produkts mit dem von Krone Sonne mit der Errichtung betrauten Subunternehmer (ausführender Installationspartner) vereinbaren. Ein solcher Vertrag kommt ausschließlich zwischen dem ausführenden Installationspartner und dem Kunden zustande. Leistungen aus diesem Vertrag über Zusatzleistungen werden vom ausführenden Installationspartner verrechnet. Ansprüche gegen Krone Sonne können daraus nicht abgeleitet werden. Sämtliche Vertragsbestimmungen zwischen Krone Sonne und dem Kunden beziehen sich ausschließlich auf den mit der Bestellung vereinbarten Leistungsumfang, ohne solche notwendigen Zusatzleistungen oder gewünschten Änderungen in der technischen Ausführung des Produkts. Das Widerrufsrecht nach Punkt 4 bleibt davon unberührt.

## **10. Besondere Bestimmungen für Wartungs- bzw. Instandhaltungsleistungen**

- 10.1. Sofern dies vom vereinbarten Leistungsumfang ausdrücklich umfasst ist, übernimmt Krone Sonne die Pflicht zur Wartung und Instandhaltung des gewählten Produkts gemäß der vom Kunden abgegebenen Bestellung. Die Dauer und die Reichweite der Instandhaltungs- und Wartungspflicht richten sich ausschließlich nach dem entsprechenden Produktblatt.
- 10.2. Die Wartungstermine werden dem Kunden von der Krone Sonne per Postzusendung und/oder per E-Mail bekannt gegeben. Die Bekanntgabe des Wartungstermins erfolgt mindestens ein Monat vor dem jeweiligen Termin. Eine Terminverschiebung durch den Kunden ist bis 5 Werktage vor dem Termin möglich, der Kunde wird auf diese Möglichkeit auch gesondert hingewiesen. Erfolgt keine rechtzeitige Terminverschiebung, gilt der von Krone Sonne angekündigte Wartungstermin als vereinbart. Auch auf diesen Umstand wird der Kunde im Rahmen der Terminverständigung gesondert hingewiesen.
- 10.3. Sollte der Kunde bei fehlender Terminverschiebung zwei Mal nicht angetroffen werden, werden ihm die entstandenen Kosten für die Anfahrten und den Zeitverlust (Arbeitsstunden eines Monteurs) in Rechnung gestellt. Mängel infolge fehlender Wartung gehen ab dem zweiten fehlgeschlagenen Wartungsversuch bis zur Durchführung der Wartung zu Lasten des Kunden, wenn der Kunde die Nichtdurchführung der Wartung zu vertreten hat.
- 10.4. Sämtliche Arbeiten am Produkt dürfen nur von der Krone Sonne oder durch Subunternehmen vorgenommen werden (außer bei Gefahr im Verzug zur Beseitigung der unmittelbaren Gefahr). Jede Änderung am Produkt bedarf der Zustimmung der Krone Sonne. Sollten Änderungen am Produkt, gleich welcher Art, ohne der Zustimmung oder nicht im Auftrag von Krone Sonne erfolgt sein, ist Krone Sonne nicht weiterhin zur allfällig vom Kunden beauftragten Wartung und Instandhaltung verpflichtet.
- 10.5. Krone Sonne ist zu einer außerordentlichen Kündigung der Wartung und Instandhaltung berechtigt, wenn geeignete Ersatzteile (auch von anderen Lieferanten) für das jeweilige Produkt dauerhaft bzw. auf nicht absehbare Zeit nicht erhältlich sind.

## **11. Besondere Bestimmungen für Photovoltaik-Anlagen („PV-Anlagen“)**

- 11.1. Dieser Punkt 11. gilt für Verträge über PV-Anlagen.
- 11.2. Die Lieferung der PV-Anlage erfolgt innerhalb von neun Monaten ab Wirksamkeit des Vertrags.
- 11.3. Für einen zur Inbetriebnahme und Nutzung einer PV-Anlage notwendigen Netzanschluss gelten die allgemeinen gesetzlichen Regelungen über den Netzanschluss. Zwischen dem Kunden und dem örtlich zuständigen Netzbetreiber ist zur Nutzung des Verteilnetzes ein Netzzugangsvertrag abzuschließen. Dieser Vertrag wird von Krone Sonne im Namen und auf Rechnung des Kunden beantragt, sofern nicht der Kunde persönlich den Vertrag abschließen muss (z.B. aufgrund der Vertragsbedingungen des jeweiligen Netzbetreibers). Wenn dies zur Beantragung des Vertragsabschlusses erforderlich ist, hat der Kunde an der Antragstellung entsprechend mitzuwirken und den Anweisungen von Krone Sonne Folge zu leisten.
- 11.4. Der Kunde hat sämtliche Systemnutzungsentgelte, insbesondere das Netzzutrittsentgelt nach dem Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz (EIWOG) für die erstmalige Herstellung des Netzanschlusses oder die Abänderung eines Anschlusses infolge einer Erhöhung der Anschlussleistung, zu bezahlen.
- 11.5. Krone Sonne leistet keine Gewähr dafür, dass der Netzzugangsvertrag zwischen dem Netzbetreiber und dem Kunden zustande kommt. Die Aufrechterhaltung und allfällige Anpassung bzw. Erweiterung des Netzzugangsvertrages obliegt dem Kunden.
- 11.6. Der Energieabnahmevertrag/Einspeisevertrag ist jener Vertrag, den der Kunde mit einem Stromhändler zur Abnahme von elektrischer Überschussenergie aus der PV-Anlage abschließen muss. Diesen Vertrag schließt der Kunde selbst ab.
- 11.7. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass für die Inbetriebnahme der PV-Anlage ein Netzzugangsvertrag sowie ein Einspeisevertrag vorliegen müssen. Zudem bedarf die tatsächliche Inbetriebnahme der PV-Anlage allenfalls einer Betriebsfreigabe des Netzbetreibers.
- 11.8. Nach Installation einer PV-Anlage übergibt Krone Sonne bzw. der ausführende Subunternehmer das Produkt an den Kunden zur Inbetriebnahme durch den Netzbetreiber. Krone Sonne weist dabei den Kunden in Form eines Übergabegesprächs

mündlich ein. Der Kunde und Krone Sonne unterzeichnen das Übergabeprotokoll. Mit dem Übergabeprotokoll ist die Übergabe erfolgt.

- 11.9. Die Inbetriebnahme der PV-Anlage erfolgt durch den Netzbetreiber und ist nicht Teil des Leistungsumfangs von Krone Sonne. Krone Sonne unterstützt den Kunden in allenfalls notwendigen Abstimmungen mit dem Netzbetreiber im Zuge der Inbetriebnahme. Für die Inbetriebnahme sind allenfalls noch technisch notwendige Zusatzleistungen (vgl Punkt 9.4) notwendig, diesfalls gilt Punkt 15.11. Spätestens nach allfälliger Inbetriebnahme des Produkts durch den Netzbetreiber erhält der Kunde den Prüfbefund des Produkts sowie die dazugehörige Dokumentation von Krone Sonne per E-Mail übermittelt.
- 11.10. Für die Installation von PV-Anlagen gilt gemäß § 28 Abs 62 UStG 1994 unter bestimmten Voraussetzungen ein reduzierter Umsatzsteuersatz von 0 %. Maßgeblich ist nach den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen der Zeitpunkt der Abnahme durch den Kunden, somit die Unterzeichnung des Übergabeprotokolls vor dem im Gesetz genannten Stichtag. Dieser reduzierte Steuersatz ist somit insbesondere nur dann anwendbar, wenn die Installation vor dem im Gesetz genannten Stichtag – das ist nach den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen bis spätestens 31.12.2025 - erfolgt. Krone Sonne übernimmt keine spezifische Zusicherung über die sonst in diesen Bedingungen geregelten Pflichten, dass eine Installation vor dem genannten oder einem allfällig anderen gesetzlich relevanten Datum erfolgt. Für Installationen nach dem im Gesetz genannten Stichtag ist der Kunde daher verpflichtet, die anfallende Umsatzsteuer zu tragen.
- 11.11. Ist absehbar, dass die Installation nicht bis zum im Gesetz genannten Stichtag – auch bei Änderung des Stichtags - durchgeführt werden kann, so informiert Krone Sonne den Kunden unverzüglich per E-Mail über diesen Umstand und die Höhe der anfallenden Umsatzsteuer. Krone Sonne verweist hierzu auf die Möglichkeit, das Widerrufsrecht (Punkt 4.) auszuüben.

## **12. Besondere Bestimmungen für Kunden der „USt-Aktion“**

- 12.1. Die Bestimmungen dieses Punktes 12. gelten für Bestellungen von PV-Anlagen im Aktionszeitraum zwischen 19.02.2025 und 09.03.2025.
- 12.2. Krone Sonne verspricht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, dass Verträge aufgrund von Bestellungen während des Aktionszeitraums so erfüllt werden, dass die zeitlichen Voraussetzungen für die Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 28 Abs 62 UStG 1994 (siehe Punkt 11.10.) eingehalten werden. Sofern Krone Sonne dieses Versprechen nicht einhält, übernimmt Krone Sonne die auf die PV-Anlage anfallende Umsatzsteuer.
- 12.3. Dieses Versprechen steht unter den nachstehenden Bedingungen und gilt nur, wenn alle diese eingehalten werden, nämlich dass
  - i der Kunde die folgenden Mitwirkungspflichten binnen der jeweils angegebenen Frist erfüllt:
    - Er stellt alle für die Abwicklung der Bestellung erforderlichen Informationen innerhalb von einer Woche nach Aufforderung an Krone Sonne bereit;
    - Er leistet allfällige Anzahlungen innerhalb von einer Woche nach Erhalt der jeweiligen Anzahlsrechnung;
    - Er hat alle erforderlichen Berechtigungen, Vorschriften und Genehmigungen (Punkt 12.) bis zum Zeitpunkt der Installation eingeholt;
    - Er hat die notwendigen Zusatzleistungen gemäß Punkt 9.4. bis spätestens zum vereinbarten Installationstermin durchgeführt;
    - Er hat alle Anforderungen des Anlagenstandortes bzw. Montageplatzes zum Zeitpunkt der Installation erfüllt;
    - Er ist für einen Installationstermin innerhalb von zwei Wochen nach Kontaktaufnahme durch Krone Sonne bzw. deren Installationspartner verfügbar, und
  - ii der für den Kunden zuständige Verteilernetzbetreiber innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach vollständiger Anzeige durch Krone Sonne im Namen des Kunden eine Anschlussbestätigung erteilt. Krone Sonne weist darauf hin, dass Krone Sonne keinen Einfluss auf die Ablaufdauer der internen Prozesse des Verteilernetzbetreibers hat und der Verteilernetzbetreiber gesetzlich eine Frist von vier Wochen zur Reaktion hat.
  - iii keiner der in Punkt 16.8 genannten Fälle vorliegt.

### **13. Berechtigungen, Vorschriften, Genehmigungen**

- 13.1. Der Kunde ist dafür verantwortlich und stellt sicher, dass er hinsichtlich des Aufstellungsorts und der Liegenschaft für die Verwendung der Produkte verfassungsberechtigt ist oder alle notwendigen Zustimmungen (insbesondere allfälliger Miteigentümer) dafür im Vorfeld eingeholt hat.
- 13.2. Der Kunde ist zudem dafür verantwortlich, dass er rechtzeitig vor dem Liefer- und Installationstermin die zur Installation und Inbetriebnahme der Produkte die allenfalls erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bei der dafür zuständigen Behörde eingeholt hat. Es ist zu empfehlen, mit der zuständigen Behörde vor der Realisierung des Vorhabens Kontakt aufzunehmen, um den Umfang einer allfälligen Genehmigungspflicht abzuklären. Ob und welche Genehmigungen im konkreten Fall erforderlich sind, kann je nach Bundesland unterschiedlich sein.
- 13.3. Sofern im Vertrag auch die Installation eines Produkts durch Krone Sonne vereinbart ist, kann Krone Sonne vom Kunden vor Installation einen entsprechenden Nachweis über die Berechtigungen oder Zustimmungen und Genehmigungen verlangen.
- 13.4. Für ausgewählte Produkte stellt Krone Sonne dem Kunden für auf Wunsch ohne weiteres Entgelt Muster für Anzeigen oder Anträge zur Verfügung; diese sind auf [www.kronesonne.at](http://www.kronesonne.at) abrufbar. Krone Sonne übernimmt aber keine Gewähr für (i) die Existenz und Verfügbarkeit, (ii) die Richtigkeit und/oder (iii) die Vollständigkeit allfälliger Muster. Die Verantwortung für die frist- und formgerechte Übermittlung einer Anzeige oder eines Antrags an die zuständige Behörde liegt ausschließlich beim Kunden.

### **14. Förderungen**

- 14.1. Abhängig von der Art des gewählten Produkts bzw. Produktpakets ist die Beantragung und Abwicklung von Förderungen bei nationalen Förderstellen durch Krone Sonne möglich. Die Förderabwicklung durch Krone Sonne erfolgt auf Basis einer Vollmacht des Kunden. Der Kunde hat Krone Sonne hierfür alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Krone Sonne übernimmt keine Haftung bzw. Gewähr für die Richtigkeit der Informationen oder die Erteilung und den Bestand (weder dem Grunde noch der Höhe nach) einer Förderung.
- 14.2. Krone Sonne wird im Rahmen dieser Nebenleistung maximal zweimal einen Förderantrag stellen.
- 14.3. Der nachträgliche Widerruf einer allfälligen Förderung beeinträchtigt nicht die Rechte und Pflichten von Krone Sonne oder des Kunden aus dem zwischen ihnen abgeschlossenen Vertrag.
- 14.4. Dem Kunden steht es darüber hinaus frei, sich selbst über Fördermöglichkeiten zu informieren und selbständig um Förderungen anzusuchen. Die zwischen Krone Sonne und dem Kunden bestehenden Rechte und Pflichten werden hierdurch nicht berührt. Krone Sonne übernimmt auch keine Haftung bzw. Gewähr für die Erteilung und den Bestand (weder dem Grunde noch der Höhe nach) einer vom Kunden selbständig beantragten Förderung. Sofern der Kunde selbst eine Förderung, welcher Art auch immer, beantragt, hat er Krone Sonne ohne unnötigen Aufschub darüber zu informieren und auf Verlangen von Krone Sonne Auskünfte darüber zu erteilen.

### **15. Rechte und Pflichten des Kunden**

- 15.1. Der Kunde muss zu den vereinbarten Errichtungs- und Installationsterminen an der von ihm angegebenen Lieferadresse anwesend sein. Er hat Krone Sonne und ihren Subunternehmern uneingeschränkten Zugang zu dem Anlagenstandort bzw. Montageplatz zu gestatten, soweit dies zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung erforderlich ist. Im Fall der vom Kunden verschuldeten Nichtübernahme der gelieferten Produkte hat der Kunde der Krone Sonne das positive Vertragsinteresse zu ersetzen.
- 15.2. Der Kunde verpflichtet sich, das in seinem Gewahrsam befindliche Produkt sorgsam zu behandeln und alle erforderlichen Maßnahmen zu setzen, damit Krone Sonne in die Lage versetzt wird, ihre aus diesem Vertrag erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen.
- 15.3. Der Kunde verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was die Interessen von Krone Sonne, insbesondere die allfällig vereinbarte Planung, Installation, Montage, Wartung und/oder Instandhaltung des Produkts beeinträchtigen könnte.



- 15.4. Sämtliche Kosten, einschließlich von Steuern, Gebühren und Abgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb des bestellten Produkts sowie der allfälligen Erzeugung und Verwertung der erzeugten Energie (z.B. Eigenverbrauch, Einspeisung etc.) sind ausschließlich vom Kunden zu tragen.
- 15.5. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die im jeweiligen Produktblatt dargestellten Anforderungen des Anlagenstandortes bzw. Montageplatzes eingehalten sind. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass im Fall, dass der Anlagenstandort bzw. Montageplatz nicht dem Stand der Technik oder den gesetzlichen bzw. den vereinbarten baulichen Voraussetzungen entspricht, zusätzlich kostenpflichtige Zusatzleistungen für die Herstellung des notwendigen Zustands erforderlich sind. Der Kunde hat unverzüglich eine Meldung an Krone Sonne zu erstatten, sobald ihm erkennbar ist, dass die Beschaffenheit des Anlagenstandortes bzw. Montageplatzes die Sicherheit oder Standfestigkeit des Produkts nicht mehr gewährleisten kann oder die Sicherheit und Standfestigkeit des Produkts selbst nicht mehr gegeben ist. Der Kunde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass Krone Sonne keinerlei Verantwortung hinsichtlich des vorgesehenen Anlagenstandortes bzw. Montageplatzes bzw. dessen Auswahl trifft.
- 15.6. Der Kunde hat an Fehlererhebung und Fehlerbehebung, insbesondere im Wege von telefonischen Auskünften und allenfalls durch Ermöglichung des Zugangs zum Anlagenstandort, mitzuwirken.
- 15.7. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gibt es keine Fern- oder sonstige Überwachung des Produkts durch Krone Sonne. Zu Supportzwecken kann lediglich ein Remote-Zugriff der Krone Sonne auf das Produkt oder einzelne Teile hiervon (z.B. Wechselrichter) eingerichtet werden, sofern der Kunde hierfür eine kostenfreie WLAN-Internetanbindung zur Verfügung stellt.
- 15.8. Werden Terminvereinbarungen (für die Lieferung, Installation etc.) seitens des Kunden nicht eingehalten, ist Krone Sonne berechtigt, die dafür entstandenen Kosten für die Anfahrten und den Zeitverlust (Arbeitsstunden eines Monteurs) in Rechnung zu stellen.
- 15.9. Sofern der Kunde eine Wartung und Instandhaltung des Produkts beauftragt hat, ist er verpflichtet, die Instandhaltungs- und periodischen Wartungsmaßnahmen seitens Krone Sonne durchführen zu lassen. Der Kunde wird Krone Sonne oder von ihr beauftragten Dritten zur Ausübung ihrer Rechte und Pflichten nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung den ungehinderten Zugang zum Produktstandort und zur Liegenschaft gewähren.
- 15.10. Krone Sonne empfiehlt dem Kunden, für eine Versicherung des Produkts zu sorgen und eine Versicherung abzuschließen oder eine bestehende Versicherung zu erweitern.
- 15.11. Sofern bis zum Zeitpunkt der Übergabe des Produkts noch technisch notwendige Zusatzleistungen (vgl Punkt 9.4) unerledigt sind, wird der Kunde diese innerhalb von 8 Wochen veranlassen und Krone Sonne darüber in Kenntnis setzen.

## **16. Haftung, Gewährleistung**

- 16.1. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden im Zusammenhang mit diesem Vertrag richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 16.2. Krone Sonne leistet keine Gewähr und haftet nicht für einen bestimmten Ertrag aus den verkauften Produkten. Das wirtschaftliche Risiko der Produkte, insbesondere das Produktions- bzw. Ertragsrisiko, trägt ausschließlich der Kunde.
- 16.3. Krone Sonne leistet keine Gewähr für die Verfügbarkeit von geeigneten Ersatzteilen und Schäden oder sonstigen nachteiligen Folgen aufgrund einer mangelnden Verfügbarkeit von Ersatzteilen.
- 16.4. Jeder Vertragspartner haftet dem anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen. Ist der Kunde Unternehmer wird die Haftung der Krone Sonne für Folgeschäden, mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn und reine Vermögensschäden (jeweils außer bei Vorsatz) sowie die Haftung für leichte Fahrlässigkeit (ausgenommen Personenschäden) ausgeschlossen bzw. für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer Hauptleistungspflicht auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 16.5. Krone Sonne haftet nicht für Schäden und übernimmt keine Gewähr für Fehler, die durch falsche bzw. unsachgemäße Verwendung durch den Kunden, missbräuchliche, falsche oder unsachgemäße Nutzung der Produkte, durch unvollständige oder unrichtige Angaben des Kunden oder durch Manipulationen bzw. Konfigurationsänderungen an den Produkten durch den

Kunden oder durch Dritte verursacht werden, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Krone Sonne weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass zur Sicherstellung der sicheren und ordnungsgemäßen Verwendung der Produkte die Vorgaben einer allfälligen Montage- und/oder Gebrauchsanleitung einzuhalten sind.

- 16.6. Alle Produkte sind für den privaten Gebrauch konzipiert. Krone Sonne übernimmt demnach keine Haftung für Mängel, die auf eine nicht ausschließlich private Nutzung der Produkte zurückzuführen sind.
- 16.7. Krone Sonne haftet nicht für Schäden und übernimmt keine Gewähr für Fehler, die ein Subunternehmer im Rahmen des Zusatzvertrags über Zusatzleistungen (siehe Punkt 9.6) verursacht.
- 16.8. In Fällen höherer Gewalt (wie z.B. Pandemie, Epidemie, Naturkatastrophen, Generalstreiks, Blockaden etc.) oder behördlicher Verfügungen oder widriger Witterungsverhältnisse ist Krone Sonne berechtigt, ihre Leistungen während deren Dauer vollständig oder teilweise einzustellen oder einseitig zu verschieben.
- 16.9. Sind auf Seiten des Kunden mehrere Vertragsparteien vorhanden, haften diese für sämtliche Forderungen der Krone Sonne im Zusammenhang mit diesem Vertrag zur ungeteilten Hand, das heißt, jeder einzelne Vertragspartner haftet für die gesamte Forderung.

#### **17. Vollmacht**

- 17.1. Sind auf Seiten des Kunden mehrere Vertragsparteien vorhanden, so bevollmächtigen sich diese wechselseitig, rechtsgeschäftliche und sonstige Erklärungen im Zusammenhang mit dem Vertrag gegenüber Krone Sonne abzugeben, sodass jeweils eine Vertragspartei auf Seiten des Kunden für alle Vertragsparteien auf Seiten des Kunden auftritt.

#### **18. Sonstige Vertragsbestimmungen**

- 18.1. Auf die vertraglichen Beziehungen zwischen Krone Sonne und dem Kunden ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar. Die Anwendung der Verweisungsnormen auf ausländisches Recht (insbesondere des Internationalen Privatrechts) und die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.
- 18.2. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus bzw. im Zusammenhang mit einem Vertrag mit einem Verbraucher ist gemäß § 14 KSchG jenes Gericht, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Kunden liegt. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus bzw. im Zusammenhang mit einem Vertrag mit einem Unternehmer ist jenes Gericht, das für Eisenstadt sachlich zuständig ist.